

ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen zu verbieten, bevor sie einsatzfähig sind. Das Angriffsverbot im Sinne des schwedischen Vorschlags würde das umfassende Verbot abkommen aufwerten, doch scheint seine Aufnahme wegen des Widerstands der Kernwaffenstaaten unwahrscheinlich.

Umfassender Teststopp: Die 1982 eingerichtete Arbeitsgruppe ist zunächst auf Verifikationsfragen beschränkt. Sie hat noch kein Verhandlungsmandat. Die Vereinigten Staaten streben eine Neuverhandlung der (nicht ratifizierten) Testschwellenverträge von 1963 und 1976 (Verbot überirdischer Versuche; Begrenzung unterirdischer Versuche auf 150 Kilotonnen) an. Das Verlangen der Staaten des Warschauer Pakts, nach Ausdehnung des Mandats der Arbeitsgruppe auf die gesamte Teststopp-Materie und schnellen Abschluß (unter Umgehung der Verifikationsfrage) ist von den USA zurückgewiesen worden. Auch seitens der Ungebundenen wird den Vereinigten Staaten vorgeworfen, ihre mangelnde Kompromißbereitschaft hinter überzogenen Verifikationsansprüchen zu verbergen. Frankreich und China weigern sich, sich an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen.

Verhütung von Nuklearkriegen: Die Neutralen und Blockfreien sind bemüht, zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe mit Verhandlungsauftrag einzusetzen. Das Mandat für eine eigenständige Arbeitsgruppe mit klarem Verhandlungsauftrag ist bislang an westlichem Widerstand (insbesondere der Vereinigten Staaten) gescheitert. Die Staaten des Warschauer Pakts stehen voll hinter den Bemühungen der in der »Gruppe der 21« zusammengeschlossenen Neutralen und Blockfreien und verweisen auf eigene »Vorleistungen« in Gestalt beispielsweise eines Verzichts auf den Ersteinsatz von Nuklearkernen, des »Einfrierens« ihrer Kernwaffenarsenale und des Moratoriums für oberirdische Kernwaffenversuche.

Der Westen wird sich auf längere Sicht einer Regelung zur Verhütung von Nuklearkriegen nicht verschließen können, zumal dies eine »vertrauensbildende Maßnahme« wäre — ein Thema, das der Westen besonders häufig in die Debatte bringt. Die DDR ist namens der »sozialistischen« Staaten hier initiativ geworden mit der Vorlage eines Arbeitspapiers über die »Verhütung eines Kernwaffenkrieges«, das am 22. März 1983 eingebracht wurde.

Militarisierung des Weltraums: In den letzten Tagen der diesjährigen Session des Abrüstungsausschusses erhielt die Diskussion dieses Komplexes einen neuerlichen Anstoß durch den Moratoriumsvorschlag des sowjetischen Staatsoberhauptes Andropow vom 18. August 1983, dem tags darauf ein Brief Außenminister Gromykos an den UN-Generalsekretär folgte (UN-Doc.A/38/194). Darin wird der 38. Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Vertragsentwurf für ein umfassendes Verbot der Stationierung von Waffen (einschließlich Raumfähren) im Weltall vorgelegt.

Für diese Materie gibt es im Abrüstungsausschuß noch keine Arbeitsgruppe. Die Vereinigten Staaten sind zur Schaffung einer solchen Arbeitsgruppe nur bereit, wenn sie keinen Verhandlungsauftrag erhält. Das Mandat solle beschränkt werden auf die Analyse aktueller Rüstungskontrollprobleme im Welt-

raum und auf Lücken im bisherigen internationalen Weltraum-Vertragswerk. Die USA werfen der Sowjetunion vor, ihr gehe es um die Erhaltung ihres Vorsprungs bei den sogenannten Killersatelliten und um die Diskriminierung westlicher technologischer Durchbrüche (etwa des »space shuttle«). Die Ungebundenen fordern die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Verhandlungen über Abkommen zur Verhinderung des Rüstungswettlaufs im Weltall.

Insgesamt läßt sich für die Arbeit des Abrüstungsausschusses im Jahre 1983 folgendes festhalten:

- Die Verhandlungen stagnieren. Die Gründe dafür liegen sowohl im sowjetischen wie im amerikanischen Verhalten; nicht auszuschließen ist, daß beide ihre Verhandlungen künftig stärker bilateral führen wollen.

- Die Drängenden sind nach wie vor die Mitglieder der »Gruppe der 21«, insbesondere Schweden.

- Die westlichen Staaten konzentrieren sich auf Verifikationsfragen und legen — so auch die Bundesrepublik Deutschland — dazu Entwürfe vor, weil sie davon ausgehen, daß Verifikationslösungen (insbesondere bei den chemischen Waffen) entscheidend für Abkommenserfolge seien. Die Warschauer-Pakt-Staaten fordern, sich zunächst in der Sache zu einigen, um sich danach über »angemessene Verifikationen« zu verständigen. Die Ungebundenen sind hier eher auf der Seite der östlichen Staaten als auf der des Westens zu finden.

- Die Beratungsgegenstände *Kernwaffenfreie Zonen, neue Massenvernichtungswaffen* sowie *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten* sind gerade im sogenannten Stationierungsjahr für die westliche Sicherheitspolitik kritisch, besteht doch hier die Möglichkeit, die westliche Abschreckungsstrategie im weltweiten Rahmen zu diskreditieren.

Wilhelm Bruns □

Meeresbodenvertrag: Überprüfungskonferenz zeigt sich zufrieden (41)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1977 S.128 fort.)

Das vollständige Verbot der Stationierung der entsprechenden Waffen und ihrer Starteinrichtungen auf dem Grunde der Ozeane sieht der am 18. Mai 1972 in Kraft getretene »Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund« in seinem Artikel I vor. Dem Vertrag gehören 70 Staaten an, 18 weitere haben unterzeichnet. An seiner zweiten Überprüfungskonferenz (12.–23.9.1983 in Genf) nahmen 45 Vertragsstaaten, vier Signatarstaaten und zwei Staaten mit Beobachterstatus teil.

Die Konferenz endete mit der Annahme einer Schlußerklärung, die bis auf wenig signifikante Abweichungen der Schlußklärung der Überprüfungskonferenz von 1977 entsprach.

- Die Vertragsparteien bekräftigten erneut ihr starkes gemeinsames Interesse, einen Rüstungswettlauf auf dem Meeresboden mit nuklearen Waffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zu vermeiden.

- Die Überprüfungskonferenz stellte fest, daß die Verpflichtungen gemäß Artikel I des

Vertrags von den Vertragsstaaten eingehalten worden sind.

- Die Konferenz stellte mit Befriedigung fest, daß keine Vertragspartei es für erforderlich gehalten hat, die Anwendung der Bestimmungen von Artikel III über die internationalen Beschwerdeverfahren und Verifikationsmaßnahmen zu beantragen.

- Die Überprüfungskonferenz stellte fest, daß keine Erkenntnisse bekannt geworden sind, die auf größere technologische Entwicklungen, die die Anwendung des Vertrages berühren, schließen lassen.

Die Generaldebatte zeigte, daß der Vertrag sich nach übereinstimmender Auffassung als Instrument der Rüstungskontrollpolitik bewährt hat. Einige blockfreie Delegationen brachten ihre Skepsis zum Ausdruck, ob die Verifikationsvorschriften des Vertrags ausreichen, um Vertragsverletzungen feststellen zu können. Insbesondere wurde von mehreren Blockfreien bedauert, daß Staaten, die über ausreichende technische Mittel verfügten, neue Technologien im Zusammenhang mit der Nutzung des Meeresbodens zu entwickeln, davon Abstand genommen hätten, der Überprüfungskonferenz ihre faktischen Erkenntnisse zu unterbreiten.

Vertreter des Warschauer Pakts nutzten die Überprüfungskonferenz, um erneut ihre Forderungen nach einer vollständigen Entmilitarisierung des Meeresbodens zu erheben. Eine tschechoslowakische Initiative, die vom Ostblock und einigen Blockfreien unterstützt wurde, in die Präambel der Schlußklärung die Forderung nach baldiger Annahme spezifischer, praktischer Maßnahmen zur Verhütung eines Kernwaffenkrieges aufzunehmen, scheiterte im Redaktionsausschuß.

Trotz der gegenüber der Überprüfungskonferenz von 1977 veränderten Lage in den internationalen Beziehungen verlief die Konferenz in guter Atmosphäre. Die nächste Überprüfungskonferenz wird auf Antrag einer Mehrheit der Vertragsstaaten in Genf nicht vor 1988 und auf keinen Fall später als 1990 stattfinden.

Wilhelm Bruns □

Weltraum: Nutzung — Nuklearsatelliten — Notifikationspflichten (42)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1983 S.60f. fort.)

Abgesehen von den Bereichen, die Gegenstand der Beratungen in seinen beiden Unterausschüssen waren, beschäftigte sich der Weltraumausschuß auf seiner 26. Tagung (20. Juni bis 1. Juli 1983 in New York) mit dem UN-Programm für angewandte Weltraumtechnologie, das aufgrund der Empfehlungen der zweiten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen (UNISPACE '82) revidiert worden war. Der Weltraumausschuß unterstützte die darin vertretene Forderung, daß folgenden Gesichtspunkten in Zukunft Priorität eingeräumt werden sollte: Hilfestellung für Staaten, die den Bedarf an Fernerkundung ihrer Gebiete ermitteln wollen; Einsatz des Direktfernsehens zu Bildungszwecken; Verbesserung der Nutzung des geostationären Orbits. Insoweit sollen technische Programme durchgeführt werden, deren Finanzierung über freiwillige Leistungen der Staaten vorgesehen ist.

Der vorzeitige Wiedereintritt von Satelliten

mit nuklearen Energiequellen an Bord in die Erdatmosphäre soll in Zukunft den möglicherweise dadurch betroffenen Staaten von den Entsendestaaten mitgeteilt werden. Der Unterausschuß Recht des Weltraum Ausschusses hat auf seiner diesjährigen Tagung (21. März bis 8. April) begonnen, eine entsprechende völkerrechtliche Notifikationspflicht festzuschreiben. Sinn dieser Notifikation ist es, Aufschluß über drohende Gefahren und deren Ausmaß zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu gewinnen. Unklar ist bislang noch, in welche Form diese neue völkerrechtliche Pflicht gegossen werden soll.

Immer noch nicht abgeschlossen werden konnte das Thema Fernerkundung der Erde, das den Weltraum Ausschuß und seine beiden Unterausschüsse seit mehreren Jahren beschäftigt. Auf der Tagung des Unterausschusses Recht waren 1982 folgende Fragen aufgeworfen worden, aber offengeblieben: Zugangsrecht des erkundeten Staates zu den gewonnenen Daten, Zugangsrechte anderer Staaten (mit oder ohne Zustimmung des erkundeten Staates), Veröffentlichungsrecht des erkundenden Staates. Auf der diesjährigen Tagung beschäftigte sich der Unterausschuß Recht mit den Fragen der Staatenverantwortung für Erderkundungsaktivitäten (gleichgültig, ob von staatlicher oder privater Seite durchgeführt), der Notifikationspflicht gegenüber dem erkundeten Staat vor dem Beginn der Arbeiten, der Pflicht zur Weitergabe bereits gewonnener Daten und aller endgültigen Ergebnisse von wirtschaftlicher Bedeutung an den erkundeten Staat sowie schließlich mit dem Verbot, Informationen über die natürlichen Ressourcen eines Staates (einschließlich der natürlichen Ressourcen in Küstenmeer und Wirtschaftszone) ohne dessen Genehmigung zu verteilen. Definitive Ergebnisse wurden nicht erzielt. Ebenfalls kein Durchbruch gelang bei dem Versuch, den Weltraum gegenüber dem Luftraum abzugrenzen. Weiterhin ungeklärt bleibt zudem die Zuweisung des geostationären Orbits.

Die Beratungen des Unterausschusses Wissenschaft und Technik (7. bis 17. Februar) hatten sich zuvor vor allem auf den Wunsch der Entwicklungsländer konzentriert, erleichterten Zugang zur Weltraumtechnologie zu erlangen. Die Industriestaaten wurden aufgerufen, hier großzügigere Beiträge zur Förderung der Entwicklungsländer zu leisten. Daneben standen auf der Tagesordnung dieses Unterausschusses die Fragen der Fernerkundung, der Nutzung von Satelliten mit nuklearen Energiequellen, des Weltraumtransportsystems und die Untersuchung der physikalischen und technischen Eigenschaften des geostationären Orbits.

Rüdiger Wolfrum □

Wirtschaft und Entwicklung

UNEP: Inkrafttreten des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten — Bundesrepublik Deutschland Verwahrstaat (43)

I. Die fortschreitenden Eingriffe in Natur und Landschaft haben in den letzten Jahrzehnten immer bedrohlichere Ausmaße angenommen. Sie haben zu einer Vernichtung oder

Gefährdung vieler wildlebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume und Lebensstätten geführt. Ein Artenrückgang bedeutet nicht nur einen Verlust an ideellen Werten, sondern beeinträchtigt auch das Gefüge des Naturhaushalts und damit langfristig auch die menschlichen Lebensbedingungen. Von dieser Entwicklung sind in besonderem Maße diejenigen Tiere betroffen, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und dabei nationale Grenzen zu Lande, Wasser oder in der Luft überschreiten (so die Zugvögel oder bestimmte Arten von Fischen). Da dieses Problem weltweit ist und nur durch eine Zusammenarbeit derjenigen Staaten gelöst werden kann, deren Hoheitsgebiete diese Tiere berühren, haben die Vereinten Nationen sich dieser Angelegenheit angenommen. Auf der UN-Konferenz über die Umwelt des Menschen in Stockholm wurde 1972 den Regierungen der Abschluß internationaler Abkommen über den Schutz der wandernden Tiere dringend empfohlen. Dabei wurde ein Übereinkommen auf breiter Grundlage ins Auge gefaßt, das den Rahmen für derartige Verhandlungen unter den einzelnen Staaten bilden sollte.

Gegenüber dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) hatte die Bundesrepublik Deutschland es 1974 in Nairobi übernommen, den Entwurf eines derartigen Abkommens auszuarbeiten. Das für Naturschutzfragen zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellte daraufhin einen derartigen Entwurf und legte ihn 1976 einer nach Bonn einberufenen Expertenkonferenz vor. Dieser Entwurf trug der Absicht Rechnung, schrittweise zu Vereinbarungen einzelner Staaten über aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten zu gelangen. Er ging über das Mandat der Vereinten Nationen insofern hinaus, als er noch vor dem Abschluß von Einzelabkommen sofortige nationale Schutzmaßnahmen für bestimmte besonders gefährdete Tiere vorsah.

Im Juni 1978 traten in Bonn die Vertreter von 63 Staaten zusammen, um über ein auf der Grundlage des deutschen Entwurfs beruhendes weltweites und umfassendes Rahmenübereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten zu beraten. Nach langwierigen Verhandlungen wurde ein Übereinkommenstext verabschiedet. Innerhalb der einjährigen Unterzeichnungsfrist zeichneten 30 Staaten das Übereinkommen. Nachdem Italien als 15. Staat das Übereinkommen ratifiziert hatte, ist es am 1. November 1983 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland, die Verwahrstaat für das Vertragswerk und die Ratifizierungsurkunden ist, bereitet dessen Ratifizierung derzeit vor.

II. Mit dem Übereinkommen wird eine umfassende Regelung zur Erhaltung, Hege und Nutzung grundsätzlich aller wandernden Arten angestrebt. Einbezogen sind sämtliche im biologischen Sinne »wandernden« Tiere, soweit sie nicht ihre Wanderungen innerhalb der Grenzen eines Staates durchführen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, für bestimmte, im Anhang I erfaßte Arten sofortige Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. III). Hierunter fallen vor allem Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensstätten dieser Tiere sowie Verbote, derartige Tiere aus der Natur zu entnehmen (mit Ausnahmen etwa für Entnahmen zu wissen-

schaftlichen Zwecken oder in Fällen, in denen eine Entnahme aus der Natur der Befriedigung des Lebensunterhalts traditioneller Nutzer dient). Es handelt sich hier im wesentlichen um Tierarten, die vom Aussterben bedroht sind wie Wale, Meeresschildkröten und eine große Anzahl von Vögeln. Demgegenüber enthält Anhang II Arten, die weiträumige Wanderungen unternehmen und zu deren Erhaltung eine internationale Zusammenarbeit zweckmäßig ist (Art. IV). Den Arten in einer ungünstigen Existenzlage soll Vorrang eingeräumt werden. Da für eine Reihe von Tieren die Voraussetzungen für eine Aufnahme in beide Anhänge gegeben sind, sind diese sowohl in Anhang I als auch in Anhang II aufgeführt. Die begrenzte Zahl der in den Anhängen erwähnten Arten ist darauf zurückzuführen, daß zunächst nur eine repräsentative Auswahl der unterschiedlichen Typen der wandernden Arten aus allen geographischen Regionen getroffen wurde. Auf späteren Konferenzen sollen die Anhänge unter Mitwirkung des »Wissenschaftlichen Rates« des Übereinkommens und von Fachleuten ergänzt werden. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, mit den Arealstaaten — den Staaten, durch deren Gebiete die zu schützenden Tiere wandern — Regionalabkommen abzuschließen, in denen die zur Erhaltung der Tiere erforderlichen Maßnahmen vereinbart werden. Kurt Wockenfoth □

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechte: Erste Berichtsprüfung des CEDAW — Künftig Beschränkung auf sieben Berichte pro Tagung (44)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1983 S. 94 fort.)

I. Auf der zweiten Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), die vom 1. bis 12. August 1983 in New York stattfand, wurden erstmals gemäß Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von den Vertragsstaaten vorgelegte Berichte behandelt. Nachdem Norwegen seinen Bericht zurückgezogen hatte, lagen dem Ausschuß insgesamt zwölf Berichte vor. Dieses Pensum wurde jedoch nicht bewältigt. Auf der Basis der Erfahrungen dieser Tagung, bei der letztlich nur sieben Vertragsstaaten Rede und Antwort stehen mußten, wurde für die Zukunft eine Beschränkung auf sieben Berichte pro Tagung beschlossen, eine bisher einmalige Lösung. Dadurch soll zugleich ein Freiraum für die Erörterung wichtiger aktueller Themen geschaffen werden. Das UN-Sekretariat soll die jeweils zu beratenden Berichte nach dem Regionalprinzip und unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Grades der Entwicklung in den berichterstattenden Staaten auswählen. Arabisch wurde zu einer der Arbeitssprachen des Ausschusses erklärt.

Der Ausschuß verabschiedete nach den Vorarbeiten einer eigens eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe allgemeine Richtlinien für die Abfassung der Staatenberichte, die sich unter anderem am Vorbild des kubanischen Berichtes orientierten. Die Staatenberichte sollen künftig in einem ersten Teil die aktuellen